

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida, welche am

Mittwoch, dem 15. Dezember 2021 um 19.30 Uhr

im Gemeindegemeinschaftssaal Sitzendorf an der Schmida stattfand.

Anwesend sind: Vorsitzender Bgm. Martin Reiter

die geschäftsführenden Gemeinderäte:

VBgm. Hinteregger Ing. Florian	Amon Ing. Martin
Authried Dagmar	Lembacher Ernst
Maurer Gerhard	Seidl Josef

die Gemeinderäte:

Freytag Erwin	Hager Wilhelm
Liebhart Jürgen	Mann Martin (ab TOP 3)
Rabatsch Gerald	Schmid Eva
Steiner Kurt	Wimmer Ing. Franz
Windisch Melanie	

Schriftführer:

STEFAN Ing. Daniel

Entschuldigt:

gfGR Hofbauer Christian	GR Autherith Wilhelm
GR Fahn Michael	GR Mann Martin (bis TOP 2)
GR Wedorn René	GR Wittmann Martin

Nicht entschuldigt: 0

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2021.
3. Bericht der Kassaprüfung vom 19.11.2021.
4. Bericht über die Gebarungseinschau durch die Abt. IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.09.2021.
5. Voranschlag 2022.
6. Beschlüsse zum Voranschlag:
 - a. Hebesätze für Abgaben, Steuern und Gebühren.
 - b. Kassenkredit
 - c. Darlehensaufnahmen.
 - d. Dienstpostenplan.
 - e. Mittelfristiger Finanzplan
7. Bauplatzverkäufe in Braunsdorf, Sitzenhart, Niederschleinz, Frauendorf und Kleinkirchberg.
8. Grundverkauf und Grundabtretung in Braunsdorf und Niederschleinz.

9. Widmungsverordnung in Braunsdorf und Niederschleinz.
10. Bauplatzrücknahme in Frauendorf.
11. Verpachtung in Sitzendorf.
12. Löschungserklärung für eine Liegenschaft in Goggendorf.
13. Aufnahme eines Darlehens für Grundstücksankauf.
14. Grundstücksankauf in Groß.
15. Anpassung der Bauplatzpreise ab 01.01.2022.
16. Ankauf von Notstromaggregaten im Rahmen der Blackout-Vorsorge für die Gemeindehäuser.
17. Auftrag zur Errichtung eines Anbaus bei der Kläranlage für das Notstromaggregat.
18. Ankauf von Pumpen inkl. Zubehör für die Entwässerung des Hinterlandes in Frauendorf im Rahmen des Hochwasserschutzes.
19. Auftrag zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.
20. Nachtragsbeschluss zur Errichtung des Radweges von Sitzenhart nach Sitzendorf.
21. Neufassung der Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe.
22. Neufassung der Friedhofsgebührenordnung.
23. Neufassung einer Friedhofsordnung.
24. Neufassung der Wasserabgabenordnung.
25. Anpassung des Tarifes für die Turnsaalbenützung ab 01.01.2022.
26. Kostenbeteiligung für den Kindergartentransport.
27. Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allg. Schemas.
28. Personalangelegenheiten.
29. Beitritt der Gemeinde zu Natur im Garten.
30. Beschluss über die LEADER Mitgliedschaft 2023 – 2030.
31. Bericht des Bürgermeisters.

Durchführung

- zu 1. Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.
- zu 2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2021:
Das Protokoll der GR-Sitzung vom 29.09.2021 ist unbeeinträchtigt geblieben und gilt daher als genehmigt.
- zu 3. Bericht über die Kassaprüfung vom 19.11.2021:
Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Kurt Steiner das Wort.
GR. Steiner bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht der Kassaprüfung vom 19.11.2021 zur Kenntnis.
- zu 4. Bericht über die Gebarungseinschau durch die Ab. IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.09.2021:
Im August und September 2021 fand bei der Gemeinde eine Gebarungseinschau durch die Abteilung IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung statt.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht darüber vollinhaltlich zur Kenntnis. Es folgt eine ausführliche Diskussion.

zu 5. Voranschlag 2022:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 ist in der Zeit von 01.12. bis 15.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der VA 2022 ist nunmehr der dritte Voranschlag nach der neuen VRV 2015.

Ergebnisvoranschlag:

Erträge	€ 5.760.300,00
Aufwendungen	€ <u>5.540.800,00</u>
Nettoergebnis	€ 219.500,00

Finanzierungsvoranschlag:

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	€ 1.035.100,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2)	€ <u>-1.511.900,00</u>
Nettofinanzierungssaldo (SA3)	€ -476.800,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	€ <u>371.700,00</u>
Geldfluss aus der vu Gebarung (SA5)	€ -105.100,00

Voranschlagsquerschnitt:

Maastricht-Ergebnis	€ - 596.800,00
---------------------	----------------

Verfügbares Haushaltspotential:

€ 444.000,00

Antrag des Bürgermeisters: Der Voranschlag 2022 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 6. Beschlüsse zum Voranschlag:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2022 sollen folgende Beschlüsse gem. § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung gefasst werden:

a) Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze:**A) Gemeindesteuern:**

1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2009
2. Grundsteuer B von Grundstücken laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2009
3. Getränke- und Speiseeisabgabe:
 - Eis und alkoholhaltige Getränke 0 v.H. der Bemessungsgrundlage
 - Alkoholfreie Getränke 0 v.H. der Bemessungsgrundlage
4. Hundeabgabe a) Nutzhunde € 6,54
 - b) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde .. € 150,00
 - c) alle übrigen Hunde € 30,00
5. Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2010
6. Gebrauchsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom 16.03.2011
7. Aufschließungsabgabe Einheitssatz € 550,00

B) Gebühren für Benützung von Gemeindeeinrichtungen- und anlagen:

- | | |
|--|---|
| 1. Kanalgebühren | laut Kanalabgabenordnung vom 12.10.2016 |
| 2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren: | laut Wasserabgabenordnung vom 15.12.2021 |
| 3. Friedhofsgebühren | laut Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2021 |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren | laut AbfallwirtschaftsVO des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Abfallbeseitigung |
| 5. Marktstandsgebühren
(wenn keine privatrechtlichen Entgelte laut Abschnitt D Punkt 3) | laut Verordnung vom 26.09.2001 |

C) Sonstige Abgaben:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| 1. Verwaltungsabgaben | laut gesetzlicher Regelung |
| 2. Kommissionsgebühren | laut gesetzlicher Regelung |
| 3. Vieh- und Fleischbeschauggebühren | laut gesetzlicher Regelung |

D) Privatrechtliche Entgelte:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| 1. Wiegegebühren | laut gesetzlicher Regelung |
|------------------|----------------------------|

Antrag des Vorstandes: Die Hebesätze für Abgaben, Steuern und Gebühren mögen in der vorgeschlagenen Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung einen Kassenkredit in der Höhe von € 100.000,00 aufnehmen.

Antrag des Vorstandes: Die Höhe des Kassenkredites möge mit € 100.000,00 festgelegt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit €850.000,00.

Im Einzelnen sind dies:

- | | |
|--|--------------|
| • 612 Straßen- und Wegebau | € 250.000,00 |
| • 63103 Rückhaltemaßnahme Straningbach | € 114.000,00 |
| • 85104 Erweiterung/Sanierung Kanäle | € 247.500,00 |
| • 84001 Grundankauf | € 238.500,00 |

Antrag des Vorstandes: Es möge beschlossen werden, im Jahr 2022 Darlehen im Gesamtbetrag von € 850.000,00 aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) den Dienstpostenplan:

Dienstpostenplan - Voranschlag 2022								Zeichenerklärung	
DZW	Bezeichnung des Dienstzweiges/ Verwendung	Anzahl	Entlohnungs- gruppe	Funktionsverwendung				Funktionsdienstposten gem. §2 Abs.3 lit.a)-d) GBDO 1976	
				Anzahl	FGrp	Bezeichnung	Pzlg		
2	Facharbeiter	4	5	1	6 d)	Leitung Bauhof		leitender Gemeindebeamte	a)
6	Klärfacharbeiter	1	5	1	6 d)	Leitung Kläranlage			
7	Schulwart	2	4						
11	angelernter Arbeiter	2	3						
12	Kindergarten-/Hort-Hilfsdienst	7	3						
15	Hilfsdienst	5	2					Leiter einer Abteilung/Amtes/ Referates/ wirtschaftlichen Unternehmung	b)
56	Gehobener Verwaltungsdienst	7	6	1	7 a)	Amtsleitung		die mit einem Leiterposten (lit.a und b) vergleichbaren DP	c)
107	Kindergarten-/Hortzieherdienst	1	klk					DP mit hervorgehobener Verwendung	d)
sonst.	Aushilfe geringf.	1						Anspruch auf Personalzulage	x

Antrag des Vorstandes: Der Dienstpostenplan möge in der vorgeschlagenen Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

e) Den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022-2026:

Der MFP 2022-2026 wird vom Bürgermeister auszugsweise vorgetragen.

Im Wesentlichen sind außer den ständigen Vorhaben Feuerwehren, Dorferneuerung, Straßen- und Wegebau und Güterwege-Erhaltung folgende Projekte enthalten:

2022 – 2023	Rückhaltemaßnahme Straningbach
2022 – 2024	Rückhaltemaßnahme „Niederschleinz Süd“
2022 – 2026	Erweiterung/Sanierung RWK,SWK
2022 – 2026	Erweiterung/Sanierung WVA
2022 – 2025	Generalsanierung VS und ASO
2022 – 2023	Um- und Zubau FF-Haus Frauendorf
2023 – 2023	Ankauf HLF1 für die FF-Braunsdorf

Antrag des Vorstandes: Der mittelfristige Finanzplan möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 7. Bauplatzverkäufe in Braunsdorf, Sitzenhart, Niederschleinz, Frauendorf und Kleinkirchberg:

a) Bauplatzverkauf in Braunsdorf:

Herr Manuel Bucher und Frau Pia Lembacher, Braunsdorf, haben mit Schreiben vom 15.10.2021 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 991/3, KG Braunsdorf im Ausmaß von 818 m² angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 818 m² € 20.450,00.

Der Kaufvertrag kann erst nach Rechtskraft der Änderung der Flächenwidmung erstellt werden.

Antrag des Vorstandes: Der Bauplatz Parz.Nr. 991/3 KG Braunsdorf möge an Herrn Manuel Bucher und Frau Pia Lembacher zum Gesamtpreis von € 20.450,00 verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

b) **Bauplatzverkauf in Sitzenhart:**

Herr Franz Bigler, Sitzenhart, hat mit Schreiben vom 15.10.2021 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 226/7, KG Sitzenhart im Ausmaß von 1.046 m² angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 1.046 m² € 26.150,00.

Antrag des Vorstandes: Der Bauplatz Parz.Nr. 226/7 KG Sitzenhart möge an Herrn Franz Bigler zum Gesamtpreis von € 26.150,00 verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

c) **Bauplatzverkauf in Sitzenhart:**

Herr und Frau Michael und Karin Herbeck, Hollabrunn, haben mit Schreiben vom 19.10.2021 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 226/6, KG Sitzenhart im Ausmaß von 1.047 m² angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 1.047 m² € 26.175,00.

Antrag des Vorstandes: Der Bauplatz Parz.Nr. 226/6 KG Sitzenhart möge an Herrn und Frau Michael und Karin Herbeck zum Gesamtpreis von € 26.175,00 verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

d) **Bauplatzverkauf in Sitzenhart:**

Herr Andreas Bauer und Frau Andrea Feldhaas, Sitzenhart, haben mit Schreiben vom 15.10.2021 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 226/1, KG Sitzenhart im Ausmaß von 1.070 m² angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 1.070 m² € 26.750,00.

Antrag des Vorstandes: Der Bauplatz Parz.Nr. 226/1 KG Sitzenhart möge an Herrn Andreas Bauer und Frau Andrea Feldhaas, zum Gesamtpreis von € 26.750,00 verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

e) Bauplatzverkauf in Niederschleinz:

Herr Christopher Dahmer und Frau Corina Aubrunner, 1220 Wien, haben mit Schreiben vom 08.10.2021 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 1290/10, KG Niederschleinz im Ausmaß von 1.071 m² angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 1.071 m² € 26.775,00.

Antrag des Vorstandes: Der Bauplatz Parz.Nr. 1290/10 KG Niederschleinz möge an Herrn Christopher Dahmer und Frau Corina Aubrunner, zum Gesamtpreis von € 26.775,00 verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

f) Bauplatzverkauf in Niederschleinz:

Herr Niklas Wammerl und Frau Tanja Nendwich, 3704 Glaubendorf, haben mit Schreiben vom 07.12.2021 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 1065/2, KG Niederschleinz im Ausmaß von 1.037 m² angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 1.037 m² € 25.925,00.

Antrag des Vorstandes: Der Bauplatz Parz.Nr. 1065/2 KG Niederschleinz möge an Herrn Niklas Wammerl und Frau Tanja Nendwich, zum Gesamtpreis von € 25.925,00 verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

g) Bauplatzverkauf in Frauendorf:

Herr Marcel Schiesser und Frau Nicole Wustinger, 3721 Limberg, haben mit Schreiben vom 01.12.2021 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 3707/17, KG Frauendorf im Ausmaß von 847 m² angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 847 m² € 21.175,00.

Antrag des Vorstandes: Der Bauplatz Parz.Nr. 3707/17 KG Frauendorf möge an Herrn Marcel Schiesser und Frau Nicole Wustinger, zum Gesamtpreis von € 21.175,00 verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

h) Bauplatzverkauf in Frauendorf:

Herr Alexander Hutecek und Frau Yvonne Bräuer, Kleinkirchberg, haben mit Schreiben vom 02.12.2021 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 27/13, KG Kleinkirchberg im Ausmaß von 953 m² angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 953 m² € 23.825,00.

Antrag des Vorstandes: Der Bauplatz Parz.Nr. 27/13 KG Kleinkirchberg möge an Herrn Alexander Hutecek und Frau Yvonne Bräuer, zum Gesamtpreis von € 23.825,00 verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 8. Grundverkauf und Grundabtretung in Braunsdorf und Niederschleinz:

Beim folgenden Teil a) dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich gfGR. Josef Seidl für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

- a) Die Gemeinde hat für die Parzellierung der Bauplätze in Braunsdorf die Grundstücke 991 und 1014 KG Braunsdorf vermessen lassen (ARGE Vermessung DI Trapp/DI Wailzer, GZ. 29464). Die in dieser Vermessungsurkunde mit 5, 6, 8 und 9 bezeichneten Trennstücke im Ausmaß von 404 m² sollen von Gemeinde „privat“ an das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten werden.

Das Trennstück 11 im Ausmaß von 3 m² soll an Herr Josef Seidl verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt € 75,00. Die in dieser Vermessungsurkunde mit 13 und 14 bezeichneten Trennstücke im Ausmaß von 23 m² sollen von Herrn Josef Seidl unentgeltlich und kostenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf/Schmida abgetreten werden.

Das Trennstück 12 im Ausmaß von 35 m² soll an Frau Elisabeth Schlosser verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt € 875,00.

Die Marktgemeinde Sitzendorf tritt die Trennstücke 5, 6, 8 und 9 im Gesamtausmaß von 404 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf ab.

Antrag des Vorstandes: Die Grundverkäufe an Herrn Josef Seidl und Frau Elisabeth Schlosser sowie die Grundabtretungen in Braunsdorf mögen beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

gfGR. Josef Seidl betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

- b) Herr Daniel Peinbauer hat bei seinen Grundstücken 128 und 129 KG Niederschleinz eine Grenzfeststellung durchführen lassen (ARGE Vermessung DI Trapp/DI Wailzer, GZ. 27463).

Das in dieser Vermessungsurkunde mit 3 bezeichnete Trennstück im Ausmaß von 109m² soll verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt € 2.725,00.

Die in dieser Vermessungsurkunde mit 1+2 bezeichneten Trennstücke im Ausmaß von 58 m² sollen unentgeltlich und kostenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf/Schmida abgetreten werden.

Antrag des Vorstandes: Der Grundverkauf sowie die Grundabtretungen an Herrn Daniel Peinbauer in Niederschleinz mögen beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- c) Frau Gerda Fehringer, hat bei ihrem Grundstück 147 KG Niederschleinz eine Grenzfeststellung durchführen lassen (ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, GZ. 29944).

Das in dieser Vermessungsurkunde mit 3 bezeichnete Trennstück im Ausmaß von 24 m² soll unentgeltlich und völlig kostenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf/Schmida abgetreten werden.

Antrag des Vorstandes: Die Annahme der Grundabtretung von Frau Gerda Fehringer in Niederschleinz möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 9. Widmungsverordnungen in Braunsdorf und Niederschleinz:

Zu den mit Tagesordnungspunkt 8 a), b) und c) beschlossenen Grundverkäufen und Grundabtretungen müssen die entsprechenden Teilflächen dem öffentlichen Gut gewidmet werden.

Dafür liegt folgende Verordnungsentwürfe vor:

a)

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021, Tagesordnungspunkt 8 hat Herr Josef Seidl zwei Teilflächen im Ausmaß von 23 m² kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida abgetreten.

Mit gleichem Beschluss tritt die Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida 4 Trennstücke im Ausmaß von 404 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida ab.

Diese Teilflächen sind in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1, GZ. 29464 als Trennstücke 5 (89 m²), 6 (53 m²), 8 (213 m²), 9 (49 m²), 13 (12 m²) und 14 (11 m²) ausgewiesen.

Die Trennstücke 5, 6, 8, 9, 13 und 14 werden dem Öffentlichen Gut gewidmet.

Antrag des Vorstandes: Die Widmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

b)

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021, Tagesordnungspunkt 8 hat Herr Daniel Peinbauer, Niederschleinz 114 zwei Teilflächen der Parz.Nr. 127 KG Niederschleinz im Ausmaß von 58 m² kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida abgetreten.

Diese Teilflächen sind in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1, GZ. 27463 als Trennstück 1 (37m²) und Trennstück 2 (21m²) ausgewiesen.

Die Trennstücke 1 und 2 werden dem Öffentlichen Gut gewidmet.

Antrag des Vorstandes: Die Widmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

c)

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021, Tagesordnungspunkt 8 hat Frau Gerda Fehringer, Niederschleinz Parz.Nr. 147 eine Teilfläche im Ausmaß von 24 m² kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida abgetreten.

Diese Teilfläche ist in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1, GZ. 29944 als Trennstück 3 (24 m²) ausgewiesen.

Das Trennstück 3 wird dem Öffentlichen Gut gewidmet.

Antrag des Vorstandes: Die Widmungsverordnung mögen gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 10. Bauplatzrücknahme in Frauendorf:

Mit GR-Beschluss vom 08.07.2020 wurde der Bauplatz Parz.Nr. 3707/10 KG Frauendorf im Ausmaß von 987 m² an Frau Tanja Fuchs, 3430 Tulln zum Preis von € 17.604,00 verkauft.

Nunmehr hat Frau Tanja Fuchs ersucht, den Verkauf rückgängig zu machen, begründet mit einer Änderung ihrer persönlichen Lebensplanung.

Sämtliche dabei anfallenden Kosten werden von Frau Fuchs getragen.

Antrag des Vorstandes: Die Rücknahme des Bauplatzes Parz.Nr. 3707/10 KG Frauendorf, von Frau Tanja Fuchs möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bei den folgenden TOP erklärt sich GR. Kurz Steiner für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

zu 11. Verpachtung in Sitzendorf:

Im Vorjahr hat der Gemeinderat den Ankauf des Grundstückes Parz.Nr. 2851 KG Sitzendorf beschlossen. Dieses Grundstück hat Herr Kurt Steiner, Am Tabor 10 gepachtet nun hat er mit Schreiben von 02.12.2021 um Pachtung dieses Grundstückes Parz.Nr. 2851 KG Sitzendorf im Ausmaß von 0,2817 ha angesucht.

Der Bürgermeister schlägt eine Jahrespacht von € 400,00/ha vor, d.s. € 112,68 pro Jahr.

Antrag des Vorstandes: Die Verpachtung an Herrn Kurt Steiner zum jährlichen Pachtpreis von € 112,68 möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

gfGR. Kurt Steiner betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

zu 12. Löschungserklärung für eine Liegenschaft in Goggendorf:

Im Jahr 2016 wurde mit Herrn Hans Peter und Frau Ingrid Kastner, Goggendorf 59 ein Darlehensvertrag für die Herstellung eines Schmutzwasserkanals und anderer Versorgungsleitungen abgeschlossen. Nunmehr hat Familie Kastner den Restbetrag in einem Betrag getilgt. Da der Darlehensvertrag erledigt ist, soll nunmehr auch das Pfandrecht im Grundbuch gelöscht werden. Eine entsprechende Löschungserklärung liegt vor.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge der Löschungserklärung betreffend Pfandrecht im Grundbuch betreffend der Liegenschaft Goggendorf 59 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 13. Aufnahme eines Darlehens für Grundstücksankauf:

Für einen Grundstücksankauf wurde ein Darlehen in Höhe von € 238.500,00 ausgeschrieben. Es wurde neben einer variablen Verzinsung auch eine Fixzinsvariante ausgeschrieben.

Die Ausschreibung hat folgendes Ergebnis gebracht:

Variante I (variable Verzinsung):

Institut	Konditionen	Gesamtbelastung
RB Hollabrunn	6-Monats-Euribor + 0,31 % = 0,31 %	242.724,58
RB Eggenburg	Nicht abgegeben!	-
ERSTE Bank Eggenburg	Nicht abgegeben!	-
Uni Credit Bank Austria	Nicht abgegeben!	-
Hypo NÖ	6-Monats-Euribor + 0,47 % = 0,47 %	244.901,88
Volksbank NÖ	Nicht abgegeben!	-

Variante II (Fixzinssatz):

Institut	Konditionen	Gesamtbelastung
RB Hollabrunn	Nicht angeboten!	-
RB Eggenburg	Nicht abgegeben!	-
ERSTE Bank Eggenburg	Nicht abgegeben!	-
UniCredit Bank Austria	Nicht abgegeben!	-
Hypo NÖ Hollabrunn	6-Monats-Euribor + 0,55% = 0,55 %	245.991,56
Volksbank Weinland	Nicht abgegeben!	-

Antrag des Vorstandes: Beim Darlehen für den Grundstückskauf in Höhe von € 238.500,00 möge die Variante I variable Verzinsung gewählt werden und das Darlehen beim Bestbieter, der RB Hollabrunn aufgenommen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 14. **Grundstücksankauf in Groß:**

Die Gemeinde braucht für Grundtausche Grundstücke (z.B. RHB Straningbach). Nunmehr hat sich die Möglichkeit ergeben, in Groß einen Acker im Ausmaß von 3,80 ha zu erwerben.

Parz.Nr. 964 KG Groß 3, 8086 ha € 5,90/m² = aufgerundet € 225.000,00
zzgl. der Maklerprovision, Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühren

Da derzeit sehr wenige Grundstücke am Markt sind, sollte die Gelegenheit genutzt werden.

Antrag des Vorstandes: Der Grundkauf für Grundtausche in Groß zum Preis von € 225.000,00 möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 15. **Anpassung der Bauplatzpreise ab 01.01.2022:**

In den Katastralgemeinden werden laufend neue Bauplätze geschaffen. Aufgrund der ständig steigenden Preise für Ackerland muss zwangsläufig auch für Grundstücke zur Schaffung von Bauland ein höherer Preis bezahlt werden. Mit allen Nebenkosten (Flächenverluste für Verkehrsflächen und öffentliche Grünanlagen, Grundteilung sowie höheren gesetzlichen Abgaben etc.) kommt man kalkulatorisch auf einen Bauplatzpreis von € 39,00/m².

Mit einer Anhebung auf diesen Preis können für die nächsten Jahre wieder kostendeckend Bauplätze geschaffen werden.

Antrag des Vorstandes: Die Bauplatzpreise in allen Katastralgemeinden mögen ab 01. Jänner 2022 auf € 39,00 je m² angehoben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 JA, 1 Stimmenthaltung (Hager Wilhelm)

zu 16. **Ankauf von Notstromaggregaten im Rahmen der Blackout-Vorsorge für die Gemeindegäuser:**

Im Rahmen der Blackout-Vorsorge soll in jeder KG ein Stützpunkt eingerichtet werden, der im Falle eines Blackouts als Anlaufstelle dienen soll. Damit diese Stützpunkthäuser stromversorgt werden können, sollen hierfür Notstromaggregate angekauft werden. Es sollen 4 Stk. 31kVA und 2 Stk. 36kVA Zapfwellenaggregate, sowie ein 60 kVA Dieselaggregat angekauft werden.

In der GR-Sitzung vom 29.09.2021 wurde bereits ein Dieselaggregat bei der Fa. Moll-Motor angekauft. Da hier bereits die Fa. Moll-Motor mit Abstand der Billiganbieter war, wurde nun auf die Angebote weiterer Firmen verzichtet.

Daher liegt folgendes Angebot der Fa. Moll-Motor inkl. USt. vor:

6x Zapfwellengaggregat	€ 34.000,99
1x Dieselaggregat	€ 26.872,80
gesamt	€ 60.873,79

Die Feuerwehren im Unterabschnitt Sitzendorf werden sich mit 20% am Kauf der Aggregate beteiligen (Gesamtbeteiligung der Feuerwehren € 12.174,56).

Antrag des Vorstandes: Der Ankauf der Notstromaggregate bei der Fa. Moll-Motor zum Gesamtpreis von € 60.873,79 (inkl. USt.) möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- zu 17. Auftrag zur Errichtung eines Anbaus bei der Kläranlage für das Notstromaggregat:
Für das in der GR-Sitzung vom 29.09.2021 angekaufte 100kVA Dieselaggregat soll nun eine Holzzubau bei der Kläranlage erfolgen.

Es liegen hierfür folgende Angebote (Holzzubau inkl. Spenglerarbeiten) exkl. USt. vor:

Hochwimmer GmbH&Co KG	Röschitz	€ 18.148,00
Josef Floh GmbH	Windpassing	€ 15.362,00

Antrag des Vorstandes: Der Auftrag zur Errichtung eines Anbaus bei der Kläranlage für das Notstromaggregat soll an die Fa. Josef Floh GmbH zum Preis von € 18.148,00 (exkl. USt.) vergeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- zu 18. Ankauf von Pumpen inkl. Zubehör für die Entwässerung des Hinterlandes in Frauendorf im Rahmen des Hochwasserschutzes:

Für die Polder-Entwässerung in Frauendorf werden 7 Tauchmotorpumpen benötigt:

2x 18,00 kW Pumpen á 131 kg
3x 10,00 kW Pumpen á 80 kg
2x 13,50 kW Pumpen á 240 kg

4 Tauchpumpen werden für eventuell notwendige Auspumparbeiten angeschafft.

2x 0,42 kW Pumpen á 13 kg
2x 0,90 kW Pumpen á 17 kg

Es liegen hier folgende Angebote (exkl. USt.) vor:

11 Tauchpumpen Fa. Xylem	€ 63.749,85
24 F- Schläuche Fa. Hostra	€ 8.248,28 -3% Skonto
8 Gitterboxen inkl. Fahrgestell Fa. Gaerner	€ 3.758,16
gesamt	€ 75.756,29

Es besteht noch die Möglichkeit im Rahmen der gemeinsamen Rückhaltemaßnahme an Schleinzbach und Schmida eine 80% Förderung zu lukrieren.

Antrag des Vorstandes: Der Ankauf von Pumpen inkl. Zubehör für die Entwässerung des Hinterlandes in Frauendorf möge bei den Bestbieterfirmen zum Preis von € 75.756,29 (exkl. USt.) angekauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- zu 19. **Auftrag zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes:**
Im kommenden Jahr sind in einigen KG's wieder Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie Änderungen der Flächenwidmung geplant.

Hierfür liegt folgendes Angebot (inkl. USt.) vor:

Schedlmayer Raumplanung ZT	Loosdorf	€ 24.198,11
----------------------------	----------	-------------

Antrag des Vorstandes: Der Auftrag zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes soll an die Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH zum Preis von € 24.198,11 (inkl. USt.) vergeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- zu 20. **Nachtragsbeschluss zur Errichtung des Radweges von Sitzenhart nach Sitzendorf:**
In der GR-Sitzung vom 30.06.2021, Dringlichkeitsantrag wurde der Auftrag für die Errichtung des Radweges von Sitzenhart nach Sitzendorf beschlossen. Im Zuge der Arbeiten sind jedoch Mehrkosten zum Teil durch Unvorhersehbares und zum Teil durch Zusätze entstanden.

Begründung: Ein Stück Asphaltweg sollte erhalten bleiben, jedoch war hier der Unterbau ungeeignet, daher mussten hier zusätzliche Erdarbeiten durchgeführt werden, ein neuer Unterbau eingebracht, sowie neu asphaltiert werden. In der Kellergasse wurden 2 Rigole zusätzlich beauftragt und eine Asphaltsanierung bei der Umkehr durchgeführt.

Mehrkosten gesamt: € 36.592,88 (inkl. USt.)

Antrag des Vorstandes: Der Nachtragsbeschluss zur Errichtung des Radweges von Sitzenhart nach Sitzendorf von € 36.592,88 (inkl. USt.) möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zusatzantrag des Bürgermeisters: Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von € 36.592,88 bei der HH-Stelle 5/612-0023 mögen mit Minderausgaben bei der HH-Stelle 5/612-002 „Straßenbau“ in Höhe von € 36.592,88 erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 21. Neufassung der Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe:

Nachdem die Hundeabgabe zuletzt 2015 angepasst wurde, muss eine Indexanpassung vorgenommen werden.

Es liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

VERORDNUNG
über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54 pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich | € 150,00 pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € 30,00 pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Antrag des Vorstandes: Die Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 22. Neufassung der Friedhofsgebührenordnung:

Für die Anpassung der Friedhofsgebühren liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida in Sitzendorf, Goggen-
dorf, Braunsdorf, Roseldorf, Frauendorf und Niederschleinz

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Erdgrabstellen | |
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 150,00 |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 225,00 |
| 3. für 6 Leichen und Urnen | € 375,00 |
| b) Urnennischen: | |
| 1. Urnennische für 3 Urnen bzw. 4 Aschenkapseln | € 800,00 |
| c) sonstige Grabstellen: | |
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 1.350,00 |
| 2. Gruft für 4 Leichen und Urnen | € 1.500,00 |
| 3. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 1.800,00 |
| 4. Gruft für 9 Leichen und Urnen | € 2.250,00 |
| 5. Gruft für 12 Leichen und Urnen | € 2.700,00 |

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 450,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 350,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 450,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft | € 250,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 200,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 1.035,00.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 100,00.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Absatz 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 42,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die am 16.12.2015 erlassene Verordnung betreffend die Friedhofsgebühren tritt mit Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Antrag des Vorstandes: Die Friedhofsgebührenordnung möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 23. Neufassung einer Friedhofsordnung:

Gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007 muss jede Gemeinde eine Friedhofsordnung erlassen.

Dies ist bis dato in der Gemeinde Sitzendorf noch nicht geschehen.

FRIEDHOFSORDNUNG für die Friedhöfe der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480.

Diese Friedhofsordnung ist in den Friedhöfen der Katastralgemeinden Braunsdorf, Frauendorf, Goggendorf, Niederschleinz, Roseldorf und Sitzendorf gültig.

§ 1 Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- 1) Die Friedhöfe in den oben genannten Katastralgemeinden stehen im Eigentum der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt.
- 2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.

- 4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Innerhalb der Friedhöfe gilt Wintersperre. Eine Räumung und Streuung während des Winters wird nicht durchgeführt und es ist die Benützung auf die Witterungsverhältnisse anzupassen. Eine Haftung bei eventuellen Unfällen während des ganzen Jahres wird somit nicht übernommen.

§ 2 Grabarten

- 1) Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabstellen oder es besteht – je nach den örtlichen Gegebenheiten - die Möglichkeit deren Errichtung:
- a) Erdgrabstellen:
1. zur Beisetzung von bis zu 2 Leichen oder Urnen
 2. zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen oder Urnen
 3. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen oder Urnen
- b) sonstige Grabstellen:
1. Gruft – Beisetzung für bis zu 3 Leichen
 2. Gruft – Beisetzung für bis zu 4 Leichen
 3. Gruft – Beisetzung für bis zu 6 Leichen
 4. Gruft – Beisetzung für bis zu 8 Leichen
 5. Gruft – Beisetzung für bis zu 9 Leichen
 6. Gruft – Beisetzung für bis zu 12 Leichen
 7. Urnennische – Beisetzung für bis zu 3 Urnen bzw. 4 Aschenkapseln

§ 3 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4 Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz „benützungsberechtigte Person“), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 5 Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- 2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

- 3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei Gräften nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelegzahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechts

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag an der Amtstafel.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechts

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 - b) durch schriftlichen Verzicht,
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4

- NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
- d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
 - 2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde kundmacht.
 - 3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
 - 4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Überdachte Grabstellen, Einhausungen und monumentale Aufbauten sind nicht zulässig.
- 3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- 4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- 5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- 6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von 6 Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 10

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- 1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in

angemessener Frist, längstens jedoch binnen 4 Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere 2 Monate verlängert werden.

- 2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- 3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde verlautbart.
- 4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11 Bestattung

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- 3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- 4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin,
 - b) Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 - c) Kinder,
 - d) Eltern,
 - e) die übrigen Nachkommen,
 - f) die Großeltern,
 - g) die Geschwister.

§ 12 Enterdigung

- 1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- 2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- 3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- 4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- 5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13 Überführung

- 1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- 2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- 3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- 4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- 2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glätte oder Schneeglätte.
- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Antrag des Vorstandes: Die Friedhofsordnung möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 24. Neufassung der Wasserabgabenordnung:

Für die Anpassung der Wassergebühren und –abgaben liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der
Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida

in den Katastralgemeinden Sitzendorf, Kleinkirchberg, Sitzenhart, Pranhartsberg,
Gogendorf, Braunsdorf, Roseldorf, Frauendorf und Niederschleinz.

§ 1

In der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida werden folgende Wasserver-sorgungs-abgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den An-schluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserlei-tungsgesetz 1978 mit **€ 7,20** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensummen von € 5,199.300,00 und eine Ge-samtlänge des Rohrnetzes von 36.090 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Er-gänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeinde-wasserleitungs-gesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gem. § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrich-ten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft

errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbauten so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 24,00** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße	mal	Bereitstellungsbetrag	=	Bereitstellungsgebühr
3	x	€ 24,00	=	€ 72,00
17	x	€ 24,00	=	€ 408,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,10** festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:

1. von 01.01. bis 31.03.
2. von 01.04. bis 30.06.
3. von 01.07. bis 30.09.
4. von 01.10. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr folgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Vorstandes: Die Wasserabgabenordnung möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 25. Anpassung des Tarifes für die Turnsaalbenützung ab 01.01.2022:

Bei der Gebahrungseinschau durch die Abt. IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.09.2021 wurde die Höhe des Tarifes bemängelt. Der VPI ist seit 2011 um 18,4 % gestiegen, außerdem hat dieser Fixkostenbeitrag den durch die Benützung des Turnsaales verursachten Aufwand zu keiner Zeit gedeckt.

Der neue Tarif für die Turnsaalbenützung soll **ab 01.01.2022 € 20,00/ Benützung** betragen.

Antrag des Vorstandes: Die Anpassung des Tarifes für die Turnsaalbenützung möge ab 01.01.2022 mit € 20,00/Benützung beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 26. Kostenbeteiligung für den Kindergartentransport:

Bei der Gebahrungseinschau durch die Abt. IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.09.2021 wurde bemängelt, dass für den Kindergartentransport kein Beitrag der Eltern eingehoben wird.

Da die Betreuung der Kinder für die Eltern ohnehin schon eine große finanzielle Belastung darstellt (Nachmittagsbeitrag, Essen), soll weiterhin kein Beitrag eingehoben werden.

Antrag des Vorstandes: Es soll weiterhin kein Kostenbeitrag für den Kindergartentransport durch die Eltern eingehoben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 27. Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allg. Schemas:

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas vom 10.12.1997 möge angepasst werden.

VERORDNUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe 7 |
| 2. Dienstposten des Leiters des Bauhofes | Funktionsgruppe 6 |
| 3. Dienstposten des Leiters der Kläranlage | Funktionsgruppe 6 |

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Antrag des Vorstandes: Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 28. Personalangelegenheiten:

Dieser Tagesordnungspunkt findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (siehe nicht öffentliche Sitzungsprotokolle).

zu 29. Beitritt der Gemeinde zu „Natur im Garten“:

Die Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida strebt die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, stattdessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, stattdessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO₂-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.

- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger. Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“ BeraterInnen begleitet.

Nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss wird der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida die Auszeichnung „Natur im Garten“ Gemeinde als Tafel

Antrag des Vorstandes: Es soll der Beitritt zu „Natur im Garten“ beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 30. **Beschluss über die LEADER Mitgliedschaft 2023 - 2030:**

Die Geschäftsführung der LEADER Region Weinviertel-Manhartsberg hat mitgeteilt, dass die Mitgliedsgemeinden Beschlüsse fassen müssen, Mitglied der LEADER-Region Weinviertel-Manhartsberg zu bleiben und sich am LEADER-Förderprogramm 2023-2030 aktiv zu beteiligen.

Dadurch verpflichtet sich die Gemeinde in den Jahren 2023 bis einschließlich 2030 (2023-2027 = LEADER-Programmperiode; 2028-2030 = Abwicklung und Abrechnung bzw. Übergangsjahre) einen jährlichen LEADER-Beitrag.

Berechnung des Beitrags pro HauptwohnsitzeinwohnerIn (auf Grund des Beschlusses der LEADER Gen.versammlung am 17. Juni 2021):

- Ausgangsbasis ist die Höhe von € 1,30 / EinwohnerIn (= Hauptwohnsitz), gültig für 2021
- jährlichen Indexanpassung (VPI 2020, mit Jänner. 2021 als Basismonat) ab 2022,
- darüber hinaus erfolgt in den Jahren 2023 und 2025 eine außerordentliche Anpassung des Mitgliedsbeitrages um jeweils € 0,15 / je EinwohnerIn (= Hauptwohnsitz), welche in den Folgejahren in den jährlichen LEADER-Beitrag (inkl. Indexanpassung) einfließt.

Die Maßnahmen, die über LEADER umgesetzt werden können, werden in der lokalen Entwicklungsstrategie formuliert. Diese wird von Frühjahr bis Ende 2021 erarbeitet und vor Einreichung im Vorstand der LEADER Region Weinviertel-Manhartsberg sowie in der LEADER Gen.versammlung 2022 beschlossen.

Umgesetzt und förderbar sind Projekte in zukünftig VIER Schwerpunktbereichen

- Wertschöpfung,
- Natürliche Ressourcen & Kulturelles Erbe,
- Gemeinwohl, Daseinsvorsorge sowie
- Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Bioökonomie

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde, sich aktiv an der Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in Form eines bottom-up-Prozesses zu beteiligen, sich an die gemeinsam erarbeiteten Ziele und Schwerpunkte zu halten sowie die laufende Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Beiträge in den Gemeindezeitungen, Gemeinde-Webseiten, etc.) bestmöglich zu unterstützen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, Mitglied der LEDER-Region Weinviertel-Manhartsberg zu bleiben und sich am LEADER-Förderprogramm 2023-2030 aktiv zu beteiligen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 31. **Bericht des Bürgermeisters:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 07.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Ankauf eines Kinderspielhauses für den Kindergarten.
- Ankauf einer Fahrrad-Servicestation inkl. Ladestation.
- Ankauf eines Schließsystems für das Gemeinde- und Feuerwehrhaus Roseldorf.
- Auftrag zur Erstellung eines Energieausweises für die NÖ Mittelschule.
- Auftrag zur Erstellung eines Energieausweises und eines Schätzgutachtens für den Pfarrhof Niederschleinz.
- Auftragsvergabe zur Errichtung von Notstromumschaltungen in den Gemeindehäusern.
- Ankauf von 7 Funkfixstationen für die FF-Häuser im Rahmen der Blackout - Vorsorge.
- Gewährung einer Photovoltaikförderung.

Nach einer Besprechung mit der Raiffeisenbank Hollabrunn wurde die Verrechnung eines Verwarentgelts auf den Geschäftskonten der Gemeinde angepasst.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 teilt die Rot-Kreuz Bezirksstelle Hollabrunn mit, dass die Baukosten für den Neubau geringer ausgefallen sind und nach Abrechnung des Landes NÖ der Gemeinde Kosten in der Höhe von € 5.200 refundiert werden.

Mit Schreiben vom 23.11.2021 von LH-Frau Johanna Mikl-Leitner wurden der Gemeinde Bedarfszuweisungsmittel aus dem Garantiebetrug in der Höhe von € 2.485,98 zugesichert.

Mit Schreiben vom Oktober 2021 wurde der Gemeinde die Blau-Gelbe Corona-Hilfe II in der Höhe von € 26.733,45 zugesagt.

LR Martin Eichinger teilt mit Schreiben vom November 2021 mit, dass der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel für den Bau in Roseldorf die Wohnbauförderung gewährt wurde.

Mit dem Baulos L35 Richtung Sitzenhart wird im nächsten Jahr teilweise begonnen. Entwässerung vom Kreuzungsbereich Richtung Donaugrundgraben, bzw. Beginn Radweg Richtung Anschluss Pranhartsberg. Verbreiterungsarbeiten eher erst im Jahr 2024.

Herr Uzkurt, der Pächter des Schmidawirtes hat Herrn Bgm. mitgeteilt, dass er ab 01.03.2022 das Pachtverhältnis auflösen wird und seine Geschäftsführerin Barbara Mautner in das Pachtverhältnis eintreten wird.

Mit Schreiben vom 29.11.2021 teilt die AMA mit, dass das Bildungsprojekt Naturschätze im westlichen Weinviertel den Fördervoraussetzungen entspricht und die Fördersumme von € 74.724,31 überwiesen wird.

Da die Weihnachtsfeier für die Bediensteten heuer Corona-Bedingt erneut ausfällt, teilt der Bgm mit, dass jeden Gemeindebediensteten Sitzendorfer 10er zugesendet werden.

Am Ende der Sitzung nimmt der Bürgermeister die Gelegenheit wahr, auf das abgelaufene Jahr 2021 zurückzublicken und bedankt sich vor allem für die wirklich konstruktive Zusammenarbeit mit allen Gemeindevertretern.

Er wünscht allen Anwesenden für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel alles Gute, viel Erfolg und vor allem Gesundheit für das Jahr 2022.

VBgm. Florian Hinteregger und GR. Kurt Steiner schließen sich den Glückwünschen an und wünschen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr 2022. Sie bedanken sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und den wertschätzenden Umgang miteinander.

Der Bürgermeister schließt um 21.30 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender:

Protokollschreiber:

.....

.....

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

.....

.....